

**Zweite Verordnung<sup>1</sup>  
über die Produktionsfondsabgabe  
vom 28. Januar 1982**

Zur Ergänzung der Verordnung vom 16. Dezember 1970 über die Produktionsfondsabgabe (GBI. II 1971 Nr. 4 S. 33) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der § 2 wird um folgenden Abs. 3 ergänzt:

„(3). Auf Grund von Beschlüssen des Ministerrates bzw. Entscheidungen des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen und dem Präsidenten der Staatsbank der DDR können stillgelegte bzw. zeitweilig nicht genutzte Grundmittel sowie überhöhte Bestände an materiellen Umlaufmitteln im volkswirtschaftlichen Interesse von der Planung und Zahlung der Produktionsfondsabgabe ausgenommen werden.“

§ 2

Der § 3 wird um folgenden Abs. 3 ergänzt:

„(3) Eine erhöhte Produktionsfondsabgabe ist zu zahlen durch Anwendung einer zusätzlichen Rate von

- 6 % für Investitionen, die später als zum geplanten Termin in Betrieb genommen werden, für die Zeit von der geplanten bis zur tatsächlichen Inbetriebnahme;
- 6 % für die Überschreitung der im Umlaufmittelplan festgelegten Bestände an Material, unfertigen Erzeugnissen und Fertigerzeugnissen (Mehrbestände entsprechend dem Nachweis in der staatlichen Berichterstattung) bis zum Abbau der Überschreitung.“

§ 3

Der § 4 wird um folgenden Abs. 6 ergänzt:

„(6) Die Erhöhung der Produktionsfondsabgabe durch zusätzliche Raten gemäß § 3 Abs. 3 ist nicht planbar.“

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in Kraft.

Berlin, den 28. Januar 1982

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: W. Krolkowski  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission

I. V.: Klopfer  
Mitglied des Ministerrates  
und Staatssekretär

in der Staatlichen Plankommission

1 (1.) VO vom 16. Dezember 1970 (GBI. II 1971 Nr. 4 S. 33)\*

**Vierte Durchführungsbestimmung<sup>1</sup>  
zur Verordnung über die Produktionsfondsabgabe  
vom 28. Januar 1982**

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 16. Dezember 1970 über die Produktionsfondsabgabe (GBI. II 1971 Nr. 4 S. 33) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 28. Januar 1982 (GBI. I Nr. 6 S. 126) wird zur Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung vom 16. Dezember 1970 zur Verordnung

1 3. DB vom 30. Januar 1979 (GBI. I Nr. 5 S. 53)

über die Produktionsfondsabgabe (GBI. II 1971 Nr. 4 S. 34). folgendes bestimmt:

§ 1

§ 3 Abs. 1 Buchstaben b und c der Ersten Durchführungsbestimmung erhalten folgende Fassung:

- „b) der geplante Bestand an noch nicht abgeschlossenen Investitionen — Kontengruppe 19 — entsprechend den mit der Grundsatzentscheidung festgelegten planmäßigen Fertigstellungsterminen der Investitionen. Hiervon ausgeschlossen sind noch nicht abgeschlossene Investitionen, für die nach ihrer Aktivierung gemäß Buchst. a Produktionsfondsabgabe nicht zu planen ist. Die Produktionsfondsabgabe ist beim Investitionsauftraggeber zu planen;
- c) die Investitionen ab dem Zeitpunkt ihrer geplanten Inbetriebnahme. Die Produktionsfondsabgabe ist beim Investitionsauftraggeber zu planen.“

§ 2

§ 4 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(1) Die Produktionsfondsabgabe ist zu zahlen auf

- a) die im § 3 festgelegten durchschnittlichen Ist-Bestände an Grund- und Umlaufmitteln, mit Ausnahme vorfristig in Betrieb genommener Investitionen für den Zeitraum zwischen der tatsächlichen und der geplanten Inbetriebnahme;
- b) den geplanten Bestand an noch nicht abgeschlossenen Investitionen, Kontengruppe 19 — bzw. bei vorfristiger Inbetriebnahme von Investitionen — den bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme geplanten Bestand;
- c) die gesamte Investition, die später als geplant in Betrieb genommen wird, ab dem Zeitpunkt der geplanten Inbetriebnahme;
- d) die aktivierten Bodennutzungsgebühren.“

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 4 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung außer Kraft.

Berlin, den 28. Januar 1982

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen  
Plankommission**

Schürer

**Der Minister der Finanzen**

I. V.: Dr. Siegert  
Staatssekretär

**Verordnung  
über die Kreditgewährung und die Bankkontrolle  
der sozialistischen Wirtschaft**

— Kreditverordnung —

**vom 28. Januar 1982**

Die Kreditpolitik ist auf die weitere Durchführung der Hauptaufgabe in ihrer Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik entsprechend den auf dem X. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands beschlossenen Zielen der Wirtschaftsstrategie zu richten. Dazu sind die wachsenden Geld- und Kreditfonds auf der Grundlage des Planes zur Finanzierung eines stabilen dynamischen Wirtschaftswachstums mit hoher volkswirtschaftlicher Effektivität einzusetzen. Durch die aktive Ausnutzung von Kredit, Zins und Bankkontrolle sind der wissenschaftlich-technische Fortschritt und die umfassende Intensivierung des Reproduktionsprozesses zu fördern.